

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 22.10.2018
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.B268-10009-7-2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG) – Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0036-IV/1/2018

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Übergang der Prüfkompetenz der Krankenversicherungsträger auf einen vom Finanzamt zu beauftragenden Prüfdienst bedeutet eine weitere Reduktion der Rechte der Sozialversicherung und wird als weitere Schwächung der Selbstverwaltung kritisch gesehen.

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Verfahren der Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge wird zudem kritisch gesehen, da eine gleichlautende, ausdrückliche Anordnung wie in § 14 Abs. 1 KommStG 1993, wonach das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau im Bereich der Prüfung der Kommunalsteuer unberührt bleibt, im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist. Da es sich bei der Kommunalsteuer um eine der größten Einnahmequellen für die (burgenländischen) Gemeinden handelt, die maßgeblich zur Finanzierung der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beitragen, dürfen die bestehenden Prüfmöglichkeiten der Gemeinden im Bereich der Kommunalsteuer keinesfalls eingeschränkt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass den Gemeinden weiterhin neben den Aufgaben des neuen Prüfdienstes eine selbständige Prüfkompetenz im Bereich der Kommunalsteuer zukommt.

Weiters sollte der neue Prüfdienst regional verankert werden, um weiterhin eine gute Kommunikation mit den Gemeinden zu gewährleisten. Diese war bisher im Burgenland durch die Prüferinnen und Prüfer der Burgenländischen Gebietskrankenkasse und des zuständigen Finanzamts gegeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine solche regionale Verankerung des Prüfdienstes nicht vor.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
MMag. Petra Jahn



Zl.u.Betr.w.v.:

Eisenstadt, am 22.10.2018

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
MMag. Petra Jahn

